

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 12, 2019
23. August

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- PwC-Studie: Betriebsprüfung 2018
- BMF zieht Schreiben zu den GoBD zurück

Rechtsprechung

- Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung kein Arbeitslohn
- Verpächterwahlrecht bei Beendigung unechter Betriebsaufspaltung
- Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

News und Entscheidungen in Kürze

PwC Service

- Online-Seminar Steuern zum Frühstück, 5. September 2019

Business Meldungen

PwC-Studie: Betriebsprüfung 2018

Sie kommen mit Voranmeldung, sie sind sehr neugierig und nach ihrem Besuch ist man häufig deutlich ärmer. Die Rede ist von den Betriebsprüfern. Ihre Ausbeute lässt sich dabei sehen: Rund 17 Milliarden Euro kassierte der Fiskus zuletzt bei Betriebsprüfungen von Unternehmen. Da die Herausforderungen steigen, immer neue Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis richtig anzuwenden, haben wir uns entschieden, unsere beliebte Studie zur steuerlichen Praxis der Betriebsprüfung in Deutschland zu aktualisieren.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/08/07/pwc-studie-betriebspruefung-2018/>

BMF zieht Schreiben zu den GoBD zurück

Das BMF hat das Schreiben vom 11. Juli 2019 zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff von seiner Internetseite entfernt. Bis zu einer erneuten Veröffentlichung gelten die Grundsätze des Schreibens vom 14. November 2014.

Sobald das Schreiben wieder verfügbar ist, werden wir in unserem Blog **Steuern & Recht** darüber berichten.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung

Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung kein Arbeitslohn

Die Übernahme von Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen haben und der Arbeitnehmer seine Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Aufgabe seiner bisherigen, anders lautenden Rechtsprechung entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin (Arbeitgeber) ist ein inländisches Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns und hatte mit den nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern des Konzerns Nettolohnvereinbarungen abgeschlossen. Die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der entsandten Arbeitnehmer wurden vom Arbeitgeber übernommen, solange die Arbeitnehmer eine vom Konzern beauftragte Steuerberatungsgesellschaft in Anspruch nahmen. Die Arbeitnehmer traten ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber ab.

Nach Auffassung des Finanzamtes führte die Übernahme der Steuerberatungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn und setzte daher gegenüber dem Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer fest.

In einem von PwC geführten Verfahren hatte die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision des Finanzamtes zurückgewiesen und die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt.

Nach Auffassung des BFH hatte der Arbeitgeber die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der Arbeitnehmer, sondern in seinem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernommen. Aufgrund der mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Nettolohnvereinbarungen war der Arbeitgeber verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen. Durch die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft wollte der Arbeitgeber eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuern der Arbeitnehmer und damit seiner eigenen Lohnkosten erreichen. Da die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hatten, konnte folglich auch nur der Arbeitgeber von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren.

Bei einer Sachlage, wie sie im Streitfall vorliegt, stellt die Übernahme der Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen nach Auffassung des BFH somit keinen Arbeitslohn dar. Weiterhin weist der BFH darauf hin, dass die Tatsache, dass in dem konkreten Streitfall die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt wurden, für die Entscheidung ohne Bedeutung war. Die Entscheidung für einen reinen Inlandssachverhalt wäre genauso ausgefallen.

Seine bisherige, anders lautende Rechtsprechung (Urteil vom 21. Januar 2010 ([VI R 2/08](#))) hat der BFH mit dieser Entscheidung aufgegeben.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 9. Mai 2019 ([VI R 28/17](#)), veröffentlicht am 16. August 2019.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verpächterwahlrecht bei Beendigung unechter Betriebsaufspaltung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Grundsätze über das Verpächterwahlrecht nicht nur bei Beendigung einer „echten Betriebsaufspaltung“ gelten, sondern auch dann, wenn eine „unechte Betriebsaufspaltung“ beendet wird.

Sachverhalt

Die Kläger waren Gesellschafter einer Besitz-GbR, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ein Grundstück an eine Betriebs-GmbH (deren Gesellschafter ebenfalls die Kläger waren) vermietete. Nachdem durch unentgeltliche Übertragung alle Anteile an der Betriebsgesellschaft nur noch von einem Besitzgesellschafter gehalten wurden, endete die personelle Verflechtung und damit auch die Betriebsaufspaltung.

Nach Auffassung des Finanzamtes war es dadurch zu einer Betriebsaufgabe der Besitzgesellschaft gekommen, die die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven zur Folge hatte.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg blieb ohne Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts aufgehoben.

Die Grundsätze über das Verpächterwahlrecht gelten nach Auffassung des BFH nicht nur bei Beendigung einer „echten Betriebsaufspaltung“, sondern auch dann, wenn eine „unechte Betriebsaufspaltung“ beendet wird (Anschluss an BFH-Urteil vom 17. April 2002 – X R 8/00).

Nach ständiger Rechtsprechung werden beide Arten der Betriebsaufspaltung steuerrechtlich gleich behandelt. Dies gilt auch für die Anwendung der Grundsätze zur Betriebsverpachtung und dem daraus folgenden Recht, den Betrieb ungeachtet der Einstellung der gewerblichen Tätigkeit fortzuführen und es zu einer Betriebsaufgabe nur bei ausdrücklicher Erklärung kommen zu lassen. Es wäre vor dem Gleichheitssatz nicht zu rechtfertigen, das sog. Verpächterwahlrecht bei Wegfall der Voraussetzungen der echten Betriebsaufspaltung zu gewähren und es dagegen nur deshalb zu versagen, weil die Voraussetzungen einer unechten Betriebsaufspaltung entfallen sind.

Wie der BFH weiter ausführt, scheidet die Annahme einer Betriebsverpachtung durch das Besitzunternehmen nach Beendigung einer unechten Betriebsaufspaltung, entgegen der Auffassung des Finanzamtes, auch nicht deshalb aus, weil das Besitzunternehmen keinen Betrieb unterhalten habe, den es verpachten könnte. Denn die Betriebsaufspaltung hat zur Folge, dass die Tätigkeit des Besitzunternehmens, die über das Betriebsunternehmen auf Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit gerichtet ist, ihrerseits als eigenständige gewerbliche Tätigkeit beurteilt wird.

Für die Einbringung des ganzen Mitunternehmeranteils nach § 24 Abs. 1 UmwStG reicht nach Ansicht des BFH aus, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen der Ausgangsgesellschaft in das Sonderbetriebsvermögen der Zielgesellschaft überführt werden; eine Übertragung in das Gesamthandsvermögen ist nicht erforderlich.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 17. April 2019 ([IV R 12/16](#)), veröffentlicht am 16. August 2019.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der Vertrag zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter, mit dem ein Anspruch des Gesellschafters auf Übereignung eines Grundstücks begründet wird, unterliegt der Grunderwerbsteuer. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden hat, richtet sich die Bemessungsgrundlage dabei nach dem Wert der Gegenleistung und nicht nach dem Grundbesitzwert, wenn der Erwerb des Gesellschafters nicht zu Rechtsänderungen der Gesellschafterstellung führt.

Sachverhalt

Die Kläger traten einer GbR bei, an der sie gemeinsam einen Gesellschaftsanteil von 3,78% hielten. Im Rahmen dieses Vertrages übertrug die GbR den Klägern je hälftig einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück. Das Grundstück war im Übertragungszeitpunkt noch unbebaut.

Nach Mitteilung der Notarin vom Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrags setzte das Finanzamt gegenüber den Klägern für den Erwerbsvorgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) Grunderwerbsteuer fest. Die Besteuerungsgrundlagen wurden vom Finanzamt durch Schätzung ermittelt. Nach Auffassung des Finanzamtes war eine Steuerbefreiung nach § 6 bzw. § 7 GrEStG nicht zu gewähren.

Die Kläger machten geltend, dass der Vorgang nach § 7 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit sei. Es liege auch kein einheitliches Vertragswerk vor, da sie selbst die Bauherren seien.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gab der Klage insoweit statt, als die Bemessungsgrundlage ohne die Kosten für das noch zu errichtende Gebäude anzusetzen sei. Eine Steuerbefreiung sei nicht zu gewähren.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Der Erwerb des jeweiligen Miteigentumsanteils an dem unbebauten Grundstück sei nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG grunderwerbsteuerbar. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG unterliege der Grunderwerbsteuer neben dem Kaufvertrag das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet. Wegen der grunderwerbsteuerrechtlichen Selbständigkeit der Personengesellschaft können dazu auch Verträge zwischen einer solchen Gesellschaft und deren Gesellschaftern gehören.

Der Erwerb der Miteigentumsanteile war nach Auffassung des BFH nicht nach § 6 Abs. 1 GrEStG von der Steuer befreit, da die Rückausnahme des § 6 Abs. 4 GrEStG eingreife. Nach der Rückausnahme komme eine Steuerbefreiung insoweit nicht in Betracht, als ein Gesamthänder innerhalb von fünf Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Dies habe im Streitfall vorgelegen.

Eine Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 GrEStG, wie von den Klägern vorgetragen, greift nach Ansicht des BFH für den Erwerb der Miteigentumsanteile an dem Grundstück ebenfalls nicht ein, da die Tatbestände des § 7 GrEStG die Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Miteigentümer oder einer Gesamthand in Flächeneigentum betreffen. Dies habe im Streitfall nicht vorgelegen.

Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer sei nach § 8 Abs. 1 GrEStG nach dem Wert der Gegenleistung ohne Einbeziehung der Kosten für das später errichtete Gebäude zu bestimmen. Da das Finanzgericht jedoch keine Feststellungen getroffen habe, die es erlauben würden, die Gegenleistung für den Erwerb der Miteigentumsanteile an dem unbebauten Grundstück zu bestimmen, wird der Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen, um dies nachzuholen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 20. Februar 2019, ([II R 28/15](#)), veröffentlicht am 1. August 2019.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

News und Entscheidungen in Kürze

Besteuerung von Restguthaben bei Prepaid-Verträgen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die dem Provider bei Prepaid-Verträgen endgültig verbliebenen Restguthaben nachträgliches Entgelt für die eröffnete Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Infrastruktur, die insbesondere die mobile Erreichbarkeit der Prepaid-Kunden ermöglichte.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/08/13/besteuerung-von-restguthaben-bei-prepaid-vertraegen/>

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Öffentlich Privater Partnerschaft (ÖPP)	<p>Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) a.F. (jetzt § 4 Nr. 5 GrEStG) auf Rücküberfallsfälle anwendbar, in denen ein Grundstück vor Inkrafttreten dieser Norm im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft auf den privaten Partner übertragen wurde, die Rückübertragung des Grundstücks aber für einen nach Einführung dieser Norm liegenden Zeitpunkt vereinbart war.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/08/08/grunderwerbsteuerbefreiung-bei-oeffentlich-privater-partnerschaft-oepp/</p>
Anwendung des § 129 AO bei Abgabe elektronischer Steuererklärungen	<p>Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die in seiner Rechtsprechung zu § 129 Abgabenordnung (AO) entwickelten Grundsätze auch bei der Einreichung elektronischer Steuererklärungen gelten.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/08/05/anwendung-des-%c2%a7-129-ao-bei-abgabe-elektronischer-steuererklaerungen/</p>
Rechtliche Gestaltung im Zusammenhang mit Bondstripping kann missbräuchlich sein	<p>Das Finanzgericht Düsseldorf hat zu der steuerlichen Behandlung einer Gestaltung Stellung genommen, bei der mittels eines sogenannten Bondstripings der Unterschied zwischen dem Abgeltungssteuersatz und dem individuellen Einkommensteuertarif genutzt werden sollte, um Steuervorteile zu erlangen.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/08/15/rechtliche-gestaltung-im-zusammenhang-mit-bondstripping-kann-missbraeuchlich-sein/</p>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

PwC Service

Online-Seminar Steuern zum Frühstück, 5. September 2019

Steuern zum Frühstück ist unsere Online-Seminar-Reihe für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Bereich Steuern, mit der wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in kompakter und übersichtlicher Form informieren.

Termin und Agenda

In der kommenden Ausgabe unseres Seminars am **5. September 2019 von 9:15 bis 10 Uhr** unter Mitwirkung von *Dr. Arne Schnitger, Barbara Weber, Carolin Babel, Christine Kamphaus und Martin Schwarz* erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- Neuerungen bei den Anzeigepflichten nach § 138 Abs. 2 AO zu Beteiligungsverhältnissen im Ausland
- GrSt-Reform – was es zu beachten gilt
- Neue Runde beim Brexit – praktische Handlungsempfehlungen aus steuerlicher Sicht
- Keine Gewerbesteuerpflicht bei Abfärbung durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte: BFH, Urteil vom 6.6.2019, IV R 30/16.

Hierzu können Sie sich unter www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck anmelden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.